

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Arndt Automobile GmbH

I. Anwendungsbereich

Ein Mietvertrag zwischen einem gewerblichen oder privaten Kunden – im Folgenden „Mieter“ genannt – und der Arndt Automobile GmbH – im Folgenden „Vermieter“ genannt – kommt durch beidseitige Unterschrift des Vertrags oder durch digitale oder telefonische Anfrage des Mieters und schriftliche Bestätigung des Vermieters zustande. Jeder Mietvertrag wird auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen und unterliegt diesen vollumfänglich.

II. Mieter und berechtigte Fahrer

1. Nur der Mieter und die im Mietvertrag ausdrücklich angegebenen sonstigen Fahrer dürfen das Fahrzeug führen. Zum Zeitpunkt der Nutzung des Mietfahrzeugs müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

a. Der Mieter und alle sonstigen Fahrer müssen ein Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Führerschein-Verlusterklärungen werden nicht akzeptiert. Ein ausländischer Führerschein wird nur akzeptiert, wenn er nach gesetzlichen Bestimmungen auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist und im Original nebst beglaubigter Übersetzung vorgelegt wird. Wird dem Mieter oder einem sonstigen Fahrer während der Mietzeit die Fahrerlaubnis entzogen oder seine Fahrerlaubnisbescheinigung eingezogen, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Entzug der Fahrerlaubnis begründet überdies keinen Anspruch auf vorzeitige Rückgabe des Mietfahrzeugs.

b. Des Weiteren muss der Mieter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung im Original vorlegen können. Vom Mieter vorgelegte Fotos, Scans oder Kopien der vorstehenden Ausweisdokumente werden nicht akzeptiert.

c. Der Vermieter ist im Rahmen einer Identitäts- und Fahrerlaubnikontrolle berechtigt, zur Verhinderung von Betrugsfällen und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fahrzeugüberlassung und etwaigen Schadenabwicklung, digitale Kopien der Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung) sowie der Fahrerlaubnis (Führerschein) zu erstellen. Die Verarbeitung dieser Kopien erfolgt ausschließlich zum Zweck der Identitätsprüfung und Betrugsprävention sowie Sicherung und Nachvollziehbarkeit von Haftungsverhältnissen im Zusammenhang mit der Fahrzeugvermietung. Die gespeicherten Kopien werden nach Ablauf von exakt sechs Monaten nach Rückgabe des Mietfahrzeugs durch einen automatisierten Prozess gelöscht. Die Frist orientiert sich an den gesetzlichen Verjährungsfristen für kleinere Haftungsansprüche und stellt sicher, dass die entsprechenden Informationen für den Bedarfsfall vorgehalten werden.

d. Darüber hinaus gelten für ausgewählte Fahrzeuggruppen Beschränkungen hinsichtlich des Alters und/oder der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis. Eine Auflistung der Alters- und Fahrerlaubnisbestimmungen kann auf der Website des Vermieters unter „Kundenqualifikationen und Kautio[n]en“ (www.autovermietung-arndt.de/agb) eingesehen werden.

2. Verändern sich während der Mietzeit grundlegende Angaben des Mieters über seine Person, darunter insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

3. Hat der Vermieter dem Mieter die Genehmigung erteilt, das Fahrzeug anderen Fahrern zu überlassen, so hat der Mieter bei der Auswahl dieser Fahrer die erforderliche Sorgfalt zu wahren und die Erfüllung der Voraussetzungen des Vermieters zu überprüfen. Jeder weitere Fahrer neben dem Mieter gilt ferner als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Eine Überlassung des Mietwagens an Fahrer, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, führt zum Verlust des Versicherungsschutzes und ist Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Mietvertrags. Das Führen des Fahrzeugs durch einen nicht-berechtigten Fahrer führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

4. Bei gewerblichen Kunden, die die Erlaubnis des Vermieters für wechselnde Fahrer erhalten haben, haftet der Mieter für die Überwachung der jeweiligen Fahrerlaubnis dieser Fahrer. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Sollte aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Mieters entgegen diesem Vertrag ein nicht-berechtigter Fahrer das Fahrzeug führen, so haftet der Mieter auch für dessen Handeln. Der gewerbliche Mieter hat darüber hinaus durch eigene Dokumentation sicherzustellen, dass sämtliche Fahrer gegenüber Behörden jederzeit benannt werden können. Andernfalls hat er für den wirtschaftlichen Schaden einer Fahrtenbuchauflage gegen den Vermieter aufzukommen. Bei Anmietung von Lastkraftwagen sind ferner die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten.

III. Reservierung

1. Eine Reservierung gilt erst dann als für den Vermieter verbindlich, wenn dieser die Reservierung schriftlich oder per Mail bestätigt hat.

Wenn ein Fahrzeug reserviert und die Reservierung vom Vermieter bestätigt wird, ist der Mieter bis spätestens zwei Stunden nach dem vereinbarten Mietbeginn zur Abnahme des Fahrzeugs verpflichtet. Danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.

- 2.** Reservierungen gelten allgemein nur für Fahrzeuggruppen, nicht aber bestimmte Fahrzeugtypen (Hersteller und Modelle). Sollte ein reserviertes Fahrzeug nicht verfügbar sein, so kann der Vermieter dem Mieter jederzeit ein anderes Fahrzeug der gleichen oder einer höheren Gruppe zur Verfügung stellen.
- 3.** Der Mieter kann die Reservierung bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn kostenfrei umbuchen oder stornieren. Storniert der Mieter die Reservierung innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn, ist der Vermieter berechtigt, eine Storno-Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Übersicht „Zusatzgebühren“ in Rechnung zu stellen, sofern der Mieter nicht nachweist, dass der dem Vermieter entstandene Schaden geringer war. Abweichend hiervon gilt für Reservierungen mit einer planmäßigen Mietzeit von mehr 28 Tagen (Langzeitmiete) eine frühere Stornierungsfrist von sieben Tagen vor Mietbeginn. Storniert der Mieter die Reservierung einer Langzeitmiete innerhalb von weniger als sieben Tagen vor Mietbeginn, ist der Vermieter ebenfalls berechtigt, eine Storno-Gebühr in Rechnung zu stellen.
- 4.** Nimmt der Mieter ein reserviertes Mietfahrzeug ohne vorherige Stornierung nicht ab, oder kommt über das reservierte Mietfahrzeug wegen Nichterscheinens des Mieters kein Mietvertrag zu Stande, ist der Vermieter berechtigt, eine No-Show-Gebühr i.H.v. 60% des Mietpreises gemäß der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Tarife in Rechnung zu stellen, sofern der Mieter nicht nachweist, dass der dem Vermieter entstandene Schaden geringer war.

IV. Zahlung und Kautions

- 1.** Als Gegenleistung für das zur Verfügung gestellte Fahrzeug schuldet der Mieter den vereinbarten Mietpreis zzgl. aller gebuchten Optionen, eventuell anfallender Nebenkosten und einer vom Vermieter zu bestimmenden Sicherheitsleistung (Kautions) bereits vor Übergabe des Mietfahrzeugs.
- 2.** Im Falle einer Verlängerung der ursprünglichen Mietdauer zahlt der Mieter noch vor Beginn der Verlängerung einen zusätzlichen Kautionsbetrag in Höhe der weiter zu erwartenden Miete.
- 3.** Als Zahlungsmittel werden Kreditkarten der Zahlungskarten-Anbieter Mastercard, VISA und American Express akzeptiert. Prepaid-Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Debit-Kreditkarten gelten analog zu girocards (EC-Karten) und werden nicht für alle Anmietungen akzeptiert. Die Entscheidung über die Akzeptanz des Zahlungsmittels trifft in jedem Fall der Vermieter. Insbesondere bei Anmietung im Rahmen eines Auto-Abos werden ausschließlich vorgenannte Kreditkarten als Zahlungsmittel akzeptiert.
- 4.** Bei einer Anmietung von Fahrzeugen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von $\geq 7,5\text{t}$ können darüber hinaus auch die Zahlungs- bzw. Servicekarten der Anbieter DKV und UTA akzeptiert werden. Die Auswahl dieses Zahlungsmittels in Verbindung mit der Unterschrift des Mieters auf dem Mietvertrag gelten als Ermächtigung des Vermieters, das DKV- bzw. UTA-Kundenkonto des Mieters mit allen Forderungen aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu belasten. Ferner bestätigt der Mieter mit Vorlage seiner DKV- oder UTA-Card, den jeweiligen Kartenanbieter entsprechend ermächtigt zu haben, Zahlungen im Zusammenhang mit einer Belastung seines Kundenkontos zu leisten.
- 5.** Bei Nutzung von girocards (EC-Karten) erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass etwaige Folgekosten aus dem Mietvertrag per Lastschrift eingezogen werden dürfen. Wenn der Mieter per Lastschrift zahlt und es zu Retouren kommt, trägt der Mieter hierfür die Kosten. Die Aufrechnung von Forderungen gegen den Vermieter ist generell ausgeschlossen.
- 6.** Bei Nutzung von Kredit-, DKV- und UTA-Karten als Zahlungsmittel ist der Vermieter berechtigt, auch eventuell auftretende Folgekosten, die der Mieter zu verantworten hat, etwa zur Beseitigung von Schäden, Abschlepp- und Gutachterkosten, Gebühren für Mehrkilometer, Vertragsüberziehungen, Mautgebühren und solche für Ordnungswidrigkeiten sowie ähnliche Kosten, über die Kreditkarte abzurechnen.
- 7.** Bei Nutzung einer DKV- oder UTA-Karte als Zahlungsmittel kann auf die Gestellung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden, sofern die Deckungszusage des Kartenanbieters für den Mieter die Höhe des Betrags der Sicherheitsleistung übersteigt. Gerät der Mieter jedoch mit einer Zahlung in Verzug, verschlechtert sich seine Bonität gem. Einschätzung einer Wirtschaftsauskunft, oder zieht der Kartenanbieter seine Deckungszusage zurück, kann die Sicherheitsleistung umgehend nachträglich eingefordert werden.
- 8.** Der Vermieter zahlt die Kautions spätestens 90 Tage nach Vertragsende zurück, wenn er die Kautions nicht zur Befriedigung gesicherter Ansprüche verwendet. Des Weiteren muss er auf eine Sicherheitsleistung keine Zinsen zahlen.
- 9.** Der Vermieter ist berechtigt, im Zuge der Anbahnung eines Geschäfts, auch ohne Zustimmung des Mieters, eine Wirtschaftsauskunft über diesen einzuholen und behält sich vor, aktuelle Lohnnachweise einzufordern.

V. Mietpreis

1. Die Höhe der jeweiligen Miete ergibt sich aus den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Tarifen, soweit nicht im Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde. Besondere Tarife gelten nur bis zum Rückgabepunkt gemäß Mietvertrag. Nach Ablauf des vertraglichen Rückgabedatums gelten die Kilometer- und Tagespreise gemäß der an diesem Tag gültigen Tarife. Internettarife gelten nur, wenn sie auch über das Internet gebucht wurden.
2. Der Vermieter ist berechtigt, das an den Kunden herausgegebene Fahrzeug während der Mietzeit jederzeit gruppengleich oder gruppenhöher ohne Angabe von Gründen auszutauschen. Er hat den Mieter hierfür mindestens 48 Stunden im Voraus über den Austausch zu informieren. Der Mieter hat den Austausch des Fahrzeugs zu akzeptieren, wenn dieser für ihn nicht unzumutbar ist. Die Kosten für den Austausch trägt der Vermieter. Wurde der Mieter bereits bei Vertragsschluss über die Notwendigkeit, das Fahrzeug nach einem bestimmten Zeitraum auszutauschen, informiert, trägt er die Kosten für den Austausch.
3. Muss ein Fahrzeug, das im Rahmen eines Auto-Abos angemietet wurde, ausgetauscht werden, wird der Vermieter dem Mieter unter Berücksichtigung der Fahrzeugklasse des überlassenen Fahrzeugs mehrere Tauschoptionen zur Wahl stellen. Ist der Mieter mit keiner der Tauschoptionen einverstanden, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit 30 Tagen Kündigungsfrist. Der Mieter ist in diesem Fall, ungeachtet der vereinbarten Laufzeit, zu einer Rückgabe des Fahrzeugs binnen 30 Tagen verpflichtet.
4. Eine Mietzeitüberschreitung von mehr als 59 Minuten gilt als weiterer Miet-Tag und wird als solcher abgerechnet. Bei schuldhafter Überschreitung der Rückgabefrist um mehr als 24 Stunden ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich eine Late-Return-Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Überschreitung gültigen Übersicht „Zusatzgebühren“ zu verlangen. Darüber hinaus behält sich der Vermieter weitergehende Schadenersatzansprüche vor.
5. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietfahrzeugs begründet keinen Anspruch auf Erstattung des, der nicht genutzten Mietdauer entsprechenden, anteiligen Mietpreises. Gibt der Mieter sein Fahrzeug ohne vorherige Zustimmung des Vermieters noch vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zurück, behält sich der Vermieter eine Prüfung der Möglichkeit der Erstattung nicht genannter Miet-Tage vor.
6. Der Mieter wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm ein besonderes Widerrufsrecht wegen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen aus § 312g Abs.2 Nr.9 BGB nicht zusteht. Auch für Reservierungen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln getätigt wurden, besteht kein besonderes Widerrufsrecht.

VI. Rechnungsstellung

1. Die Erstellung und der Versand von Rechnungen erfolgen grundsätzlich in elektronischer Form auf und an die vom Mieter angegebene Rechnungsadresse. Solange nicht anders vereinbart, ist zu unterstellen, dass der Mieter einverstanden ist, keine Rechnung in Papierform zu erhalten und dass der Vermieter ihm stattdessen eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung per E-Mail übermittelt.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm elektronische Rechnungen zugehen können. Technische Probleme beim Empfang der E-Mail, der die Rechnung anhängt, oder sonstige Umstände, die den Zugang der Rechnung verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Sofern eine Rechnung nicht zugehen oder empfangen werden kann, hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vermieter wird daraufhin umgehend eine Kopie der Rechnung erstellen und diese erneut elektronisch versenden.
3. Vermieter und Mieter können der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit einseitig widersprechen, erklären sich in diesem Fall jedoch bereit, die Mehrkosten für die Erstellung einer Rechnung in Papierform sowie die Versandkosten für die Übermittlung dieser jeweils selbst zu tragen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Abrechnung regelmäßiger, monatlicher Raten jeweils zu Beginn eines Abrechnungsmonats und im Voraus vorzunehmen. Es steht ihm jedoch frei, die Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

VII. Nebenkosten

1. Zusätzlich zur Miete schuldet der Mieter folgende Nebenkosten gemäß der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Tarife und der Übersicht „Zusatzgebühren“. Darunter insbesondere:
 - a. Zustell- und Abholgebühren bei Anlieferung und Abholung des Fahrzeugs,
 - b. Kraftstoffkosten, sofern eine Tank- oder Ladestandsdifferenz ausgeglichen werden muss,
 - c. Gebühren für Zusatzkilometer bei Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
 - d. Servicegebühr für die Bearbeitung von Bußgeldbescheiden, die Mieter oder Fahrer verursacht haben,
 - e. Mautgebühren zzgl. einer Servicegebühr für die Bearbeitung von Maut-Bescheiden,
 - f. Gebühren für die Nutzung des Fahrzeugs von weiteren Fahrern neben dem Mieter,

- g.** Gebühren für die Nutzung des Fahrzeugs im Ausland,
- h.** Storno-Gebühr bei innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn getätigter Stornierung,
- i.** No-Show-Gebühr bei Nicht-Abnahme des Fahrzeugs ohne vorherige Stornierung.

Die Übersicht „Zusatzgebühren“ kann jederzeit auf der Website des Vermieters eingesehen (www.autovermietung-arndt.de/agb) oder während der Öffnungszeiten des Vermieters telefonisch (+49 2131 40678 0) erfragt werden.

2. Der Mieter schuldet außerdem alle weiteren Kosten, die im Mietvertrag, den AGB, oder der Übersicht „Zusatzgebühren“ benannt werden.

VIII. Kündigung des Mietvertrags

1. Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu kündigen. Der Vermieter kann überdies außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a.** Zahlungsverzug des Mieters nach Überschreitung des Zahlungsziels,
- b.** eine Verschlechterung der Bonität gemäß Einschätzung einer Wirtschaftsauskunft, die auf ein erhöhtes Ausfallrisiko hinweist,
- c.** Wegfall der Deckungszusage für den Mieter (*nur bei Zahlung mit DKV- oder UTA-Card*)
- d.** Vermögensverfall des Mieters,
- e.** ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters,
- f.** Nutzung des Fahrzeugs durch nicht im Mietvertrag aufgeführte Fahrer,
- g.** Weitervermietung an Dritte,
- h.** ungenehmigte Auslandsfahrten mit dem Mietwagen,
- i.** unsachgemäßer Gebrauch des Mietwagens, insbesondere Einsatz auf Rennstrecken oder für Straßenrennen,
- j.** Teilnahme an Fahrzeugtests mit dem Mietwagen,
- k.** Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen oder Gegenständen mit dem Mietwagen,
- l.** Begehung von jeglichen Straftaten mit oder in Verbindung mit dem Mietwagen, auch wenn diese nur nach dem geltenden Recht des Tatortes strafbar sind,
- m.** sonstige Nutzungen die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen,
- n.** eine zu hohe Schadenquote (auch bei anderen Fahrzeugen desselben Mieters).

Jede Nutzung des Mietfahrzeugs im Sinne der vorstehenden lit. **f.** bis **m.** ist ausdrücklich untersagt.

2. Bei Kündigung aus wichtigem Grund hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich nach Beendigung des Mietvertrags zurückzugeben.

IX. Auslandsfahrten

1. Die Einreise mit den Fahrzeugen des Vermieters in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland erfordert in jedem Fall die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters. Die Eintragung eines Tarifs für Auslandsfahrten im Mietvertrag kommt einer schriftlichen Zustimmung gleich. Weitere Auflagen für die Einreise ins Ausland werden im jeweiligen Mietvertrag geregelt.

2. Der Vermieter unterscheidet zwischen vier Länderkategorien. Diese sind auf der Website des Vermieters unter dem Punkt „Übersicht Auslandsfahrten“ (www.autovermietung-arndt.de/agb) einsehbar. Die Ein- und Durchreise in Länder der Kategorie D ist in jedem Fall untersagt. Die Ein- und Durchreise in Länder der Kategorien A, B und C kann gegen Aufpreis und individuelle Vereinbarung vom Vermieter genehmigt werden. Der Vermieter berechnet dem Mieter hierzu eine Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Übersicht „Zusatzgebühren“. Für die Nutzung eines Auto-Abos im Ausland können hiervon abweichende Gebühren, zu Gunsten des Mieters, vereinbart werden.

3. Wenn das Fahrzeug unerlaubterweise im Ausland bewegt wird, kann der Vermieter den Vertrag sofort fristlos kündigen und das Fahrzeug sicherstellen. Der Vermieter kann außerdem den Ersatz weitergehender Schäden verlangen.

4. Bei Auslandsfahrten muss sich der Mieter vor deren Antritt über die gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes und aller Transitländer informieren. Neben der Einhaltung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen, im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeugs, hat der Mieter insbesondere die geltenden Straßenverkehrsregeln zu beachten.

X. Ordnungswidrigkeiten

1. Bis zur Rückgabe ist der Mieter für alle Zuiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere die Straßenverkehrsordnung) durch ihn selbst oder den Fahrer des Fahrzeugs verantwortlich und haftet dem Vermieter für alle daraus resultierenden Bußgelder, Gebühren und sonstigen Kosten.

Wenn eine in- oder ausländische Behörde oder ein Dritter, Bußgelder, Gebühren oder sonstige Kosten gegenüber dem Vermieter geltend macht, kann der Vermieter die von ihm verauslagten Bußgelder, Gebühren oder Kosten vom Mieter verlangen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Aufwand nach oder hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter muss dem Vermieter Bußgelder, Gebühren oder Kosten ausländischer Behörden oder Dritter unabhängig davon erstatten, ob die entsprechende Zahlungsverpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland beigetrieben werden kann.

- 2.** Des Weiteren behält sich der Vermieter vor, dem Mieter eine Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Übersicht „Zusatzzgebühren“ für den Aufwand der Weiterbelastung von Bußgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten zu berechnen. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, besagte Kosten mit der Kautions des Mieters zu verrechnen, sollte dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen. Wurde für die Miete des Fahrzeugs eine Kreditkarte als Zahlungsmittel hinterlegt, kann der Vermieter diese zum Ausgleich von Bußgeldern belasten.
- 3.** Der Vermieter ist berechtigt, personenbezogene Daten im Falle einer Verkehrsordnungswidrigkeit an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Haftung für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften trägt der Mieter unbeschränkt. Der Vermieter ist ausdrücklich von sämtlichen Gebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern und sonstigen Kosten, die sich aus der Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter und alle weiteren Fahrer ergeben, befreit. Ansprüche, die in diesem Zusammenhang gegen den Vermieter gestellt werden, hat der Mieter zu tragen.

XI. Maut und Fahrtenschreiber

- 1.** Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5t können durch die Benutzung von mautpflichtigen Straßen Kosten (=Mautgebühren) entstehen, die vom Mieter zu tragen sind. Der Vermieter hat hierzu für die Ausrüstung eines jeden Fahrzeugs mit einer tzGm von mehr als 3,5t mit einer sog. On-Board Unit (OBU) Sorge zu tragen und hat dem Mieter die OBU mit Überlassung des Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen. Die OBU ermöglicht die Teilnahme an der automatischen Erfassung von Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und protokolliert jede Nutzung mautpflichtiger Straßen mit dem Mietfahrzeug.
- 2.** Der Mieter ist verpflichtet, mit der OBU sorgsam und gewissenhaft umzugehen und die OBU vor dem Zugriff Dritter und etwaigen Manipulationen zu schützen. Er ist überdies für eine korrekte Einstellung der OBU während der Mietzeit verantwortlich und haftet für Falschangaben in Form fehlerhafter Einstellungen an der OBU (insbesondere Anzahl der Achsen, Schadstoffklasse und tzGm) und daraus resultierende Kosten. Der Mieter stellt den Vermieter in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen, Kosten und Bußgeldern frei, die durch unsachgemäße Nutzung oder falsche Einstellung der OBU entstehen.
- 3.** Über technische Probleme mit der OBU hat der Mieter den Vermieter umgehend zu informieren. Jede weitere Fahrt auf mautpflichtigen Straßen bis zur Rückgabe des Fahrzeugs hat der Mieter daraufhin einzeln zu buchen.
- 4.** Sämtliche Mautgebühren sowie etwaige Strafzahlungen aufgrund fehlerhafter Einstellungen werden vom Betreiber des Mautsystems mit dem Vermieter abgerechnet. Der Vermieter stellt dem Mieter, schnellstmöglich nach Erhalt der Abrechnung des Mautsystembetreibers, eine Aufstellung der während der Mietzeit angefallenen Mautgebühren zur Verfügung und rechnet mit dieser auch die Mautgebühren mit dem Mieter ab. Der Mieter hat das Recht, eine Übersicht aller mautpflichtigen Einzelfahrten und etwaiger Zusatzkosten einzufordern.
- 5.** Gerät der Mieter mit der Zahlung von Mautgebühren in Verzug und übersteigt die Summe der offenen Forderungen den Betrag einer Monatsmiete, begründet dies ein Sonderkündigungsrecht des Vermieters.
- 6.** Sofern in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Maut- und/oder Vignettenpflicht besteht, hat der Mieter die hierfür erforderlichen Gerätschaften, Anmeldungen oder Kennzeichnungen auf eigene Kosten zu besorgen und entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften im und am Mietfahrzeug anzubringen. Dasselbe gilt für Umwelt- und Schadstoffklassenkennzeichnungen.
- 7.** Insbesondere die Anmeldung zur Nutzung des österreichischen Mautsystems ASFiNAG, hat der Mieter auch dann selbst vorzunehmen, wenn im Mietfahrzeug bereits ein ASFiNAG-kompatibles Mautgerät vorhanden ist.
- 8.** Verfügt das Fahrzeug über einen digitalen Tachographen (Fahrtenschreiber), so verpflichtet sich der Mieter bei Übernahme des Mietfahrzeugs, noch vor Fahrtantritt, das Fahrzeug mit seiner Unternehmerkarte auf sich zu registrieren. Bei Rückgabe verpflichtet er sich, sämtliche ihn betreffenden Daten herunterzuladen und sich mit seiner Unternehmerkarte zu deregistrieren. Der Mieter stellt den Vermieter in diesem Zusammenhang von der Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Daten frei.

XII. Übergabe des Fahrzeugs

- 1.** Sobald der Mieter die Fahrzeugschlüssel erhalten hat, geht die Gefahr auf den Mieter über.

Der Mieter muss den Zustand des Fahrzeugs und sämtlicher loser Gegenstände, wie Verbandskasten, Warndreieck, Ersatzrad und weiteres Zubehör, sofort nach der Übergabe prüfen und dem Vermieter alle festgestellten Mängel mitteilen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Kunden ein vollgetanktes oder voll aufgeladenes Fahrzeug zu übergeben. Der Mieter ist im Gegenzug berechtigt, das Mietfahrzeug mit demselben Tank- oder Ladestand zurückzugeben, wie er es vom Vermieter erhalten hat.

2. Der Mieter hat die Möglichkeit, eine Übergabe des Fahrzeugs schon vor Mietbeginn beim Vermieter anzufragen. Bestätigt der Vermieter diese Anfrage, kann er dem Mieter hierfür einen Aufpreis gemäß der zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Übersicht „Zusatzausleistungen“ in Rechnung stellen.

Die eigentliche Mietzeit bleibt hiervon unberührt, jedoch erfolgt der Gefahrübergang mit Zustellung des Fahrzeugs an den Mieter.

3. Abweichend hiervon kann für die Zustellung eines Auto-Abos eine individuelle Zustellgebühr auf Basis der Entfernung vom Sitz des Vermieters zu der vom Mieter angegebenen Adresse vereinbart werden.

Der Mieter hat kein generelles Anrecht auf eine Zustellung des Mietfahrzeugs. Gleches gilt für eine Abholung bei Vertragsende.

4. Für die Zustellung des Mietfahrzeugs wird dem Vermieter eine Frist von 2 Wochen ab Vertragsbeginn eingeräumt. Nicht genutzte Miet-Tage aufgrund einer verspäteten Zustellung des Fahrzeugs werden dem Mieter mit der nächsten Monatsabrechnung anteilig gutgeschrieben.

5. Hat der Mieter das Scheitern einer Zustellung zu verschulden, da er zum vereinbarten Termin nicht an der vereinbarten Adresse erschienen ist, oder lehnt er die Annahme des Fahrzeugs trotz geschlossenem Mietvertrag ab, so hat er dem Vermieter die Kosten für die Zustellung zu ersetzen. Der Vermieter behält sich außerdem vor, weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

6. Hat der Vermieter Zweifel an der Identität des Mieters, der Gültigkeit seiner Fahrerlaubnis, Bonität, oder Vertrauenswürdigkeit, so ist er berechtigt, das Mietfahrzeug zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel ausgeräumt sind.

XIII. Mietzeit

1. Die Mietzeit bestimmt sich zunächst nach dem im Mietvertrag angegeben Beginn und Ende des Mietverhältnisses.

2. Abweichend hiervon, gilt bei einer Anmietung in den Geschäftsräumen des Vermieters der Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietfahrzeugs als maßgeblich für den Mietbeginn. Stellt der Vermieter das Fahrzeug auf Wunsch des Mieters zu, gilt der Zeitpunkt des Erreichens des vereinbarten Zustellortes als Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

3. Die Miete wird gemäß den im Mietvertrag vereinbarten Zeiteinheiten abgerechnet. Jede angebrochene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.

4. Die Miete wird ferner gemäß der im Mietvertrag vereinbarten Kilometerleistung abgerechnet. Wird die vereinbarte Kilometerleistung überschritten, ist der Vermieter berechtigt, eine Gebühr für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer, der die vereinbarte Leistung überschreitet, zu berechnen. Der hierfür veranschlagte Mehrkilometer-Preis ist abhängig vom Fahrzeugmodell, daher Bestandteil des Mietvertrages und für den Mieter vor Vertragsabschluss nachvollziehbar.

5. Insbesondere bei Anmietung eines Fahrzeugs im Rahmen eines Auto-Abos verpflichtet sich der Mieter, zu Beginn eines jeden Monats der Mietzeit, den aktuellen Kilometerstand des Mietfahrzeugs an den Vermieter zu melden. Der Vermieter behält sich außerdem vor, den Kilometerstand abweichend von diesem Turnus unregelmäßig abzufragen.

6. Eine Verlängerung der Mietdauer muss durch den Mieter rechtzeitig vor Ablauf des Mietvertrags angefragt und durch den Vermieter genehmigt werden. Bei nicht erfolgter Genehmigung ist der Mietwagen pünktlich zum ursprünglich vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung nach §545 BGB ist ausgeschlossen.

7. Setzt der Mieter die Nutzung des Fahrzeugs nach Ende des Vertrags ohne Genehmigung des Vermieters fort, verliert er jegliche Rechte aus dem ursprünglichen Vertrag. Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Rückgabetermin zurückgeben, ist der Vermieter außerdem berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters und ohne vorherige Rücksprache mit ihm zurückzuführen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

XIV. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in der vertraglich vereinbarten Rückgabestation zurückzugeben.

2. Wurde keine Station ausdrücklich vereinbart, ist das Fahrzeug in der Station zurückzugeben, in der es übernommen wurde. Gibt der Mieter das Fahrzeug ohne Vorherige Zustimmung des Vermieters in einer anderen Station als der vereinbarten zurück, kann er mit einer One-Way-Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Rückgabe gültigen Übersicht „Zusatzausleistungen“ belastet werden.

3. Die Rückgabe muss während der Geschäftszeiten des Vermieters und nach den Vorgaben des Mietvertrags erfolgen. Ein Fahrzeug gilt mit Ablauf von 59 Minuten nach dem vereinbarten Rückgabetermin als verspätet zurückgegeben.

Wenn ein Fahrzeug nicht rechtzeitig beim Vermieter zurückgegeben wird, hat der Vermieter das Recht, den Vertrag über das vertraglich vereinbarte Ende hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs abzurechnen (siehe Absatz V. Nr. 3).

4. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für alle nach Vertragsablauf eingetretenen und von ihm zu vertretenden Schäden an dem Mietwagen in voller Höhe, ungeachtet einer vereinbarten Haftungsreduzierung oder deren Ausschluss. Dies gilt auch, wenn dem Mieter die verspätete Rückgabe vom Vermieter gestattet wurde.

5. Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird ein Protokoll zur Aufnahme des Zustands hinsichtlich etwaiger Schäden und fehlenden Zubehörs unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Kilometerstands angefertigt. Beide Parteien bestätigen das Protokoll per Unterschrift. Erst mit Unterzeichnung des Protokolls gilt das Fahrzeug als zurückgegeben.

Unterschreibt der Mieter das Protokoll nicht, wird durch den Vermieter ein externer Gutachter bestellt, der den Fahrzeugzustand aufnimmt und dokumentiert. Durch Nicht-Unterschreiben des Protokolls erklärt sich der Mieter bereit, dem Vermieter die für die Erstellung des Gutachtens entstehenden Kosten zu ersetzen.

6. Wenn der Mieter das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters auf einem Grundstück des Vermieters abstellt und den Fahrzeugschlüssel in einen dafür vorgesehenen Rückgabekasten einwirft, gilt das Fahrzeug erst mit dem Zeitpunkt und als in dem Zustand zurückgegeben, mit und in dem es der Vermieter während seiner Geschäftszeiten vorgefunden hat. Der Vermieter fertigt hierzu spätestens mit Ablauf des Werktags nach der Rückgabe eigenständig ein Rücknahme-Protokoll an, mit welchem sich der Mieter per Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten automatisch einverstanden erklärt. Der Gefahrenübergang auf den Vermieter findet erst mit der Rückgabe statt.

7. Der Vermieter kann die Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb seiner Öffnungszeiten ohne Angabe von Gründen untersagen. Die Rückgabe von Fahrzeugen außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters, die in seinem Fahrzeuggruppensystem ein „X“ in Ihrer Bezeichnung führen, ist generell ausgeschlossen.

8. Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht persönlich, sondern durch einen Dritten zurückgibt, ist dieser Dritte Erfüllungsgehilfe des Mieters und berechtigt, den Mieter in Bezug auf die Rückgabe (insbesondere die Unterzeichnung des Protokolls und die Anerkennung von Schäden) zu vertreten.

9. Die gleichzeitige Rückgabe von mehr als zehn Mietfahrzeugen von einem Mieter ist nur unter vorheriger Ankündigung, mindestens 14 Tage vor Rückgabe der Fahrzeuge, gestattet. Bis zur tatsächlichen Rückgabe eines jeden Fahrzeugs wird ungeachtet der Ankündigung weiterhin pro Miettag abgerechnet.

10. Bei Fahrzeugen mit einer tzGm von $\geq 7,5\text{t}$ kann der Vermieter die Rücknahme des Mietfahrzeugs durch einen technischen Sachverständigen verlangen. Die Kosten für die Erstellung des Rückgabe-Gutachtens trägt der Vermieter. Der Mieter erhält eine Kopie des Gutachtens und hat dieses binnen zwei Wochen ab Erhalt schriftlich zu bestätigen oder zu reklamieren. Reklamiert er das Gutachten vor Ablauf dieser Frist nicht, ist von einem stillschweigenden Einverständnis auszugehen und das Gutachten gilt als von beiden Parteien bestätigt. Bei Erstellung des Gutachtens wird unterstellt, dass der vom technischen Sachverständigen festgestellte Fahrzeugzustand dem Zustand des Mietfahrzeugs im Zeitpunkt der Rückgabe entspricht, wenn zwischen Rückgabe und der Gutachtenerstellung nicht mehr als drei volle Werkstage liegen und das Fahrzeug nicht mehr als einen Kilometer bewegt wurde. Die Beweislast obliegt im Zweifel dem Mieter.

11. Werden nach Rückgabe des Fahrzeugs Wertgegenstände im Fahrzeug gefunden, teilt der Vermieter dies dem Mieter mit. Der Mieter hat die Gegenstände daraufhin schnellstmöglich abzuholen. Mit Ablauf von einem Monat nach Mitteilung, ist der Vermieter zur Entsorgung der Gegenstände berechtigt. Schadensersatzansprüche des Mieters sind mit Ablauf der Frist ausgeschlossen.

12. Der Mieter muss das Fahrzeug mit dem gleichen Tankstand zurückgeben, wie er es erhalten hat. Gibt der Mieter das Fahrzeug mit einem geringeren Tankstand zurück, kann der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Mieters bis zum gleichen Tankstand wie bei Herausgabe betanken und zusätzlich eine Servicegebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Rückgabe gültigen Übersicht „Zusatzzgebühren“ verlangen.

13. Kann die Füllstandsanzeige eines Fahrzeugs nicht den genauen Tankstand, sondern nur eine skalenhafte Darstellung anzeigen, kann der Vermieter als Nachweis der Wiederherstellung des Tankstandes, mit dem das Fahrzeug übergeben wurde, Tankbelege vom Mieter einfordern.

14. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe über das Maß einer Verunreinigung durch normale Benutzung hinaus verschmutzt, kann der Vermieter dem Mieter eine zusätzliche Gebühr gemäß zum Zeitpunkt der Rückgabe gültiger Übersicht „Zusatzzgebühren“ für die Reinigung des Fahrzeugs in Rechnung stellen. Insbesondere Tierhaare, verschüttete Flüssigkeiten und Zigarettenasche stellen eine übermäßige Verschmutzung dar.

15. Zum Ende des Mietvertrags ist das Fahrzeug im vertragsgemäßen Umfang, insbesondere mit allen erhaltenen Fahrzeugschlüsseln (darunter auch Keycards) und überlassenen Unterlagen, wie Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“), Wartungsheft und ähnlichen Dokumenten zurückzugeben. Unterlässt der Mieter die Rückgabe besagter Schlüssel oder Unterlagen, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen möglichen Schaden zu tragen.

16. Im Falle des Schlüsselverlustes, ist der Vermieter aus Sicherheitsgründen zum Auswechseln der gesamten Schließanlage berechtigt. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Mieter vollständig zu tragen.

XV. Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln sowie die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu jeder Zeit zu beachten. Die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist während der Mietdauer regelmäßig, mindestens aber vor jedem Fahrtantritt, zu überprüfen. Bedienungsanleitungen für Fahrzeug und etwaiges Zubehör sind zu beachten.

2. Des Weiteren dürfen Motorölstand, Kühlwasserstand, Reifendruck und sofern vorhanden der AdBlue®-Stand niemals das herstellerseitig vorgegebene Niveau über- oder unterschreiten. Ferner obliegt nicht nur die Pflicht zur Kontrolle, sondern auch der Korrektur der entsprechenden Füllstände dem Mieter.

Die gesetzlich vorgegebene Mindest-Profiltiefe für Reifen ist ebenfalls nicht zu unterschreiten. Alle Vorgaben gemäß Zulassungsbescheinigung Teil I zur zulässigen Passagier-Anzahl, Nutz- und Achslast sowie Anhängelast sind zu beachten.

3. Das Mietfahrzeug ist ferner nur mit dafür vorgesehenen und für den Gebrauch im Straßenverkehr zugelassenen Kraftstoffen zu betanken. Die Angaben im Bordbuch und oder Tankdeckel des jeweiligen Fahrzeugs zu einer Kompatibilität mit Otto- oder Diesel-Kraftstoffen sowie solchen mit besonders hohem Bioethanol-Anteil, höheren oder geringeren Oktanzahlen und sonstigen Zusätzen sind vom Mieter unbedingt zu beachten. Der Einsatz von HVO-Kraftstoffen (Hydrotreated Vegetable Oil) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4. Für das Aufladen eines batterieelektrischen Fahrzeugs (darunter auch Hybride) hat der Mieter die Bedienungsanleitung des Fahrzeugs und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der verwendeten Ladesäule zu beachten. Die Verwendung von Zubehör, das nicht nach den in der Bundesrepublik Deutschland einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist, ist ausdrücklich untersagt. Augenscheinlich beschädigtes Zubehör und beschädigte Ladesäulen sind nicht zu verwenden. Für alle Ansprüche, die aus einer unsachgemäßen Verwendung von Lade-Equipment, Ladesäulen und dergleichen entstehen, haftet der Mieter.

5. Mit Ausnahme eines Reifenwechsels bedürfen sämtliche Veränderungen am Mietfahrzeug der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Sowohl technische als auch optische Umbauten sowie alle anderen Veränderungen des serienmäßigen Zustandes des Mietfahrzeugs durch den Mieter sind ausdrücklich untersagt.

6. Der Mieter hat die Pflicht zur Diebstahlprävention. Er hat folglich dafür Sorge zu tragen, dass keine Wertgegenstände im Fahrzeug zurückgelassen werden und dass das Fahrzeug im parkenden Zustand stets verschlossen ist. Als verschlossen gilt das Fahrzeug nur dann, wenn alle Scheiben, inkl. eines Schiebe- oder Panoramadachs, sofern vorhanden, und alle Türen, die Heckklappe oder -türe inbegriﬀen, geschlossen wurden. Bei Nutzfahrzeugen ist ferner darauf zu achten, dass alle Türen zum Laderaum und sofern vorhanden, die Ladebordwand hochgefahren und die Steuerung ausgeschaltet ist. Im Falle einer Cabriolet-Anmietung ist beim Zurücklassen des Fahrzeugs zusätzlich das Verdeck zu verschließen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug ausschließlich auf sicheren Parkplätzen abgestellt wird. Insbesondere bei genehmigter Vermietung mit Nutzung im Ausland ist ausschließlich auf überwachten Parkplätzen zu parken. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch oder in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

7. Des Weiteren sind sämtliche Nutzfahrzeuge mit einer Sattelplatte gegen unbefugtes Auf- und Absatteln sowie Fahrzeuge mit Anhängerkupplung gegen unerlaubtes An- oder Abkoppeln zu sichern.

8. Die Fahrzeuge des Vermieters sind ausschließlich Nichtraucher-Fahrzeuge. Sollte in einem Fahrzeug geraucht werden, hat der Mieter die Kosten für eine Ozonbehandlung gemäß der zum Zeitpunkt der Rückgabe gültiger Übersicht „Zusatzgebühren“ zu tragen.

9. Ferner kann der Mieter auch für Verunreinigungen durch mit dem Fahrzeug transportierte Tiere oder Ladung haftbar gemacht werden. Der Mieter hat für eine angemessene Unterbringung von Tieren und ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.

10. Die Fahrzeuge des Vermieters dürfen des Weiteren nicht auf geschotterten Straßen oder schwergängigem Gelände genutzt werden. Fahrten abseits von offiziellen Wegen und Straßen sind allgemein untersagt. Eine Nutzung des Mietfahrzeugs auf unbefestigten Wegen zum Einsatz auf Baustellen und in der Landwirtschaft kann dem Mieter im Einzelfall genehmigt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter willigt durch Beantragung einer Nutzungserlaubnis für Baustellenverkehr oder Landwirtschafts-Wege automatisch ein, dass bei Rückgabe des Fahrzeugs ein erhöhter Verschleiß unterstellt wird.

11. Der Mieter muss außerdem bei Vertragsschluss angeben, ob er die Nutzung einer Anhängervorrichtung beabsichtigt. Im Falle einer vorgesehenen Nutzung wird diese als separate Abrechnungsposition im Mietvertrag vermerkt. Ist im Vertrag kein entsprechender Vermerk enthalten, ist dadurch die Nutzung der Anhängervorrichtung untersagt.

12. Hat der Vermieter Grund zur Annahme, dass eine Angabe des Mieters nicht wahrheitsgemäß sei, das Mietfahrzeug in einen Unfall oder eine Straftat verwickelt worden sei oder die Bonität des Mieters sich vehement verschlechtert habe, so hat er jederzeit das Recht, das Mietfahrzeug in Augenschein zu nehmen. Der Mieter hat dem Vermieter hierzu eine Besichtigung des Mietfahrzeugs binnen 48 Stunden zu ermöglichen.

XVI. Wartung und Reparaturen

- 1.** Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die während der Mietzeit fällig werdenden Wartungsarbeiten (regelmäßige Inspektionstermine gemäß elektronischer Anzeige oder Angabe gemäß Bordbuch) in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die Kosten für alle notwendigen Inspektionen trägt der Vermieter. Hat der Mieter die Kosten ausgelegt, muss er für die Erstattung einen prüffähigen Beleg vorlegen. (Für Auto-Abo-Anmietungen sind sämtliche Wartungsarbeiten Bestandteil der monatlichen Rate.)
- 2.** Ferner muss der Mieter die Gültigkeit der letzten Hauptuntersuchung selbstständig überwachen und sofern notwendig rechtzeitig eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation zur Durchführung der Hauptuntersuchung aufzusuchen. Die Durchführung der Hauptuntersuchung bedarf in jedem Fall einer vorherigen Freigabe des Vermieters. Die Kosten der Hauptuntersuchung trägt der Vermieter. Hat der Mieter die Kosten ausgelegt, muss er für die Erstattung einen prüffähigen Beleg vorlegen. Eintragungen im Fahreignungsregister wegen einer nicht erledigten Hauptuntersuchung hat der Mieter zu tragen.
- 3.** Der Mieter verpflichtet sich, herstellerseitig vorgegebene Service-, Wartungs- und Inspektions-Intervalle einzuhalten und selbstständig zu überwachen. Er hat hierzu insbesondere automatische Hinweise des Mietfahrzeugs (Kontroll-Lampen in der Instrument-Tafel, Hinweise und Fehlermeldungen im Infotainmentsystem etc.) zu beachten und ihnen Folge zu leisten. Sollte er eine fällige Wartung feststellen, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- 4.** Sämtliche Wartungsarbeiten und Reparaturen, darunter auch solche, die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter wird hierzu einen Termin mit zumutbarem Vorlauf bei einer Werkstatt in zumutbarer Nähe des Mieters vereinbaren und diesem dem Mieter mitteilen. Der Mieter ist verpflichtet, in gebotener Weise bei der Erledigung der notwendigen Arbeiten mitzuwirken. Hat der Vermieter die Freigabe erteilt und der Mieter die Kosten ausgelegt, muss der Mieter für eine Erstattung einen prüffähigen Beleg vorlegen. Hat der Mieter die Arbeiten ohne vorherige Freigabe durchführen lassen oder den Grund der Notwendigkeit dieser Arbeiten zu vertreten, so trägt er die Kosten selbst. Kann der Vermieter durch Auslesen der Fahrzeug-Telematik nachweisen, dass der Mieter eine fällige Wartung nicht durchgeführt bzw. den vorgegebenen Intervall nicht eingehalten hat, trägt der Mieter die Kosten. Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so hat der Mieter die Weiterfahrt schnellstmöglich einzustellen und den Vermieter (auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen) telefonisch zu benachrichtigen.
- 5.** Der Mieter hat dem Vermieter die Zeit zur Ermöglichung der Weiterfahrt einzuräumen, die nach den Umständen angemessen ist. Ferner hat der Mieter während eines Werkstattaufenthaltes seines Mietfahrzeugs keinen generellen Anspruch auf Mobilhaltung durch den Vermieter. Dies gilt unabhängig davon, worin der Werkstattaufenthalt des Mietfahrzeugs begründet ist.
- 6.** Allgemein obliegen sämtliche Entscheidungsbefugnisse und Wahlrechte bei der Auftragsvergabe von Wartungen und Reparaturen, sofern nicht anders vereinbart, dem Vermieter.
- 7.** Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Mieter die Kosten für die Beschaffung von betriebsrelevanten Flüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Kühlflüssigkeit, AdBlue®) selbst zu tragen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von weniger als 30 Tagen übernimmt der Vermieter das Auffüllen dieser Flüssigkeiten vor Übergabe des Fahrzeugs. Die Betankung mit AdBlue® erfolgt gegen eine Servicegebühr, die dem Mieter mit dem Mietpreis in Rechnung gestellt wird.
- 8.** Der Mieter ist verpflichtet, den Zustand der Bereifung des Mietfahrzeugs regelmäßig zu überprüfen und den Vermieter rechtzeitig über die Notwendigkeit eines Reifenwechsels zu informieren. Er hat den Reifenwechsel nur mit vorheriger Freigabe des Vermieters in einer dafür zugelassenen Werkstatt vornehmen zu lassen. Der Vermieter trägt hierfür zunächst die Kosten. Hat der Kilometerzähler des Mietfahrzeugs zum Zeitpunkt der Übergabe weniger als 2.000 km angezeigt und zeigt zum Zeitpunkt des Reifenwechsels weniger als 30.000 km an, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten in Rechnung zu stellen.
- 9.** Bei Versagen des fahrzeugeigenen Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Andernfalls werden der Abrechnung 600 gefahrene Kilometer pro Tag ab dem Versagen des Kilometerzählers bis zur Rückgabe zugrunde gelegt, wenn nicht der Mieter eine niedrigere oder der Vermieter eine höhere Anzahl gefahrener Kilometer nachweisen kann, oder durch Auslesen einer fahrzeugeigenen Telematik die tatsächliche Kilometerleistung nachvollzogen werden kann.

10. Ausschließlich für Anmietungen im Rahmen eines Auto-Abos gelten folgende Bestimmungen zur Bereifung des Mietfahrzeugs:

- a.** Wurde das Mietfahrzeug dem Mieter mit vollwertiger Sommer- oder Winter-Bereifung übergeben, so hat er einen Anspruch auf einen Reifenwechsel, sofern es die Witterungsverhältnisse in der Region, in der das Mietfahrzeug genutzt wird, bedingen. Er hat hierzu dem Vermieter selbstständig eine Veränderung der Wetterlage mitzuteilen und ihm mindestens 14 Tage für den Reifenwechsel einzuräumen. Es obliegt dem Vermieter, einen Termin mit einer Fachwerkstatt in zumutbarer Nähe des Mieters zu vereinbaren und diesen dem Mieter mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich im Gegenzug zur Wahrnehmung dieses Terms.
- b.** Wurde das Mietfahrzeug dem Mieter mit Ganzjahres-Bereifung übergeben, so entbindet dies den Vermieter von der Verpflichtung zum Reifenwechsel, unabhängig der Witterungsverhältnisse. Es steht dem Mieter frei, auf eigene Kosten einen Sommer- oder Winterreifen-Satz zu beschaffen und auf dem Mietfahrzeug montieren zu lassen. Er verpflichtet sich in diesem Fall jedoch, das Mietfahrzeug vor Rückgabe wieder auf den bei Übergabe montierten Reifensatz umrüsten zu lassen.

XVII. Verhalten bei Unfällen und Schäden

- 1.** Der Mieter hat unverzüglich nach einem Verkehrs- oder Wildunfall, Fahrzeugbrand oder -diebstahl und jeder sonstigen Beschädigung des Mietfahrzeugs die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Er hat dafür Sorge zu tragen und gegenüber anderen Unfallbeteiligten darauf zu bestehen, dass jeder Unfall bzw. jede Beschädigung am Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei eine Unfallaufnahme verweigern, sind Dienststelle und Name des/der Beamten zu notieren und dem Vermieter mitzuteilen. Dies gilt auch bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Mitwirkung Dritter. Bei Unfällen mit Beteiligung Dritter ist unabhängig vom Verschulden auch dann auf eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls zu bestehen, wenn am Mietfahrzeug kein Schaden feststellbar ist.
- 2.** Gegenreiche Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadenursache und des Schadenhergangs zweckdienlichen Handlungen zu unternehmen. Der Mieter darf weder durch Zahlungsleistungen noch durch sonstige schadens- und/oder schuldanerkennende oder ähnliche Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
- 3.** Der Mieter muss den Vermieter über jede Beschädigung des Mietfahrzeugs, darunter auch geringfügige Beschädigungen, unverzüglich, spätestens aber zwei Tage nach dem Vorfall, schriftlich unterrichten. Dafür muss der Mieter den im Fahrzeug befindlichen Unfallbericht verwenden und in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausfüllen sowie Angaben zur polizeilichen Unfallmitteilung machen. Eine Kopie oder ein Durchschlag des Polizeiberichts muss dem Unfallbericht durch den Mieter beigefügt werden. Verweigert die Polizei dem Mieter die Herausgabe der Unfallmitteilung, ist dem Unfallbericht ein Anzeigeblatt samt Aktenzeichen des Verkehrsunfalls beizulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere den Namen und die Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 4.** Verstößt der Mieter schulhaft gegen vorstehende Verpflichtungen, haftet er voll für Schadenersatzansprüche, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, oder auf einer unzureichenden Beweislage beruhen. Insbesondere wenn der Vermieter nachweisen kann, dass der Mieter auf mehrfache Aufforderung hin, zur Schadenerfassung, -bewertung und / oder -regulierung notwendige Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt oder nicht in gebotener Weise zur Schadenerfassung, -bewertung und / oder -regulierung beigetragen hat, kann der Mieter für Schäden am Mietfahrzeug und Schäden, die mit oder in Verbindung mit dem Mietfahrzeug verursacht wurden, volumnäßig haftbar gemacht werden.
- 5.** Grundsätzlich ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe alle während der Miete entstandenen Schäden, aber auch aufgetretene Störungen und Probleme anzuzeigen.
- 6.** Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber berechtigt, der Miete zuzuordnende Schäden, sowohl pauschal als auch fiktiv abzurechnen, solange der Mieter dadurch keine Benachteiligung gegenüber einer Abrechnung per Gutachten inkl. durchgeführter Reparatur erfährt. Der Mieter hat kein Anrecht darauf, eine Beschädigung, deren Kosten er trägt, anstelle des finanziellen Aufwands reparieren zu lassen. Der Mieter hat des Weiteren kein Anrecht darauf, dass eine nicht für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs relevante Reparatur durchgeführt wird.
- 7.** Für jeden Schadenfall hat der Mieter zusätzlich zu den Miet- und Mietnebenkosten sowie einer möglichen Schadenabrechnung eine Schadenbearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Übersicht „Zusatzzgebühren“ an den Vermieter zu leisten. Die Verpflichtung zur Zahlung entfällt nur dann, wenn der Mieter die Beschädigung nicht und auch nicht teilweise verschuldet oder zu vertreten hat.
- 8.** Der Vermieter ist für den Mieter im Notfall auch außerhalb seiner Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Nimmt der Mieter den Notdienst des Vermieters in Anspruch, erklärt er sich damit einverstanden, die Kosten des Notdienst-Einsatzes, darunter insbesondere Abschlepp-, und Bergungskosten, Reparaturkosten, Logistik und Personalaufwand sowie weitere ähnliche Kosten zu tragen, sofern er diese zu vertreten hat. Der Vermieter rechnet den Notdienst-Einsatz nach tatsächlichem Aufwand zzgl. einer Bearbeitungspauschale mit dem Mieter ab.

XVIII. Bestehender Versicherungsschutz

Die Fahrzeuge des Vermieters sind entsprechend der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung(AKB) gegen Sach- und Vermögensschäden in Höhe von bis zu 100 Millionen EUR und gegen Personenschäden in Höhe von bis zu 15 Millionen EUR pro geschädigter Person pflichtversichert. Für das Mietfahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung.

XIX. Haftung des Mieters

1. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht persönlich während der Öffnungszeiten des Vermieters zurückgibt und dessen Zustand daher nicht gemeinsam überprüft werden kann, endet das Mietverhältnis erst mit Anfertigung des Rücknahmeprotokolls des Vermieters und trägt der Mieter die Verantwortung für den Zustand des Fahrzeugs bis zu diesem Zeitpunkt.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung von vertraglichen Pflichten entstehen oder bereits entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die
 - a. an allen Lkw und Pkw-Auf- und Anbauten durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe oder Durchfahrtsbreite des Fahrzeugs entstehen,
 - b. durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Pflicht zum Schutz des Fahrzeugs gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme entstehen,
 - c. durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen,
 - d. durch Nichtbeachtung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen,
 - e. das Fahrzeug während der Mietzeit erleidet (vor allem durch Unfälle und sonstige äußere Einwirkungen, auch durch unbekannte Dritte), wenn nicht ein bekannter Dritter verbindlich in die Haftung eintritt,
 - f. sich im Innenraum des Fahrzeugs ereignen (z.B. Brandlöcher in textilen Oberflächen, verschüttete Flüssigkeiten),
 - g. durch das Ladegut entstehen,
 - h. durch Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen durch die Ladung entstehen,
 - i. durch falsche Einstellung einer Luftfederung entstehen.
3. Der Mieter haftet überdies bis zur vollen Schadenhöhe, wenn er selbst oder ein Dritter, dem er das Mietfahrzeug überlassen hat, das Fahrzeug rechtswidrig übereignet. Insbesondere im Falle einer Unterschlagung oder Veruntreuung sowie sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung und Überlassung des Mietfahrzeugs, haftet der Mieter für den Ersatz des Mietfahrzeugs (Wiederbeschaffungswerts) zzgl. aller Folgekosten.
4. Der Vermieter ist berechtigt, während der Mietzeit festgestellte Schäden am Mietfahrzeug schon während der laufenden Miete abzurechnen, sofern die Schadensursache und Haftung des Mieters zweifelsfrei feststehen. Eine Schadenabrechnung vor Rückgabe des Mietfahrzeugs kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Schaden die Funktionstüchtigkeit und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder eine sofortige Reparatur erforderlich ist, um Folgeschäden zu vermeiden.
5. Des Weiteren haftet der Mieter auch für Beschädigungen und das Fehlen von Zubehörteilen, die er im Zusammenhang mit der Miete des Fahrzeugs vom Vermieter erhalten hat. Dazu zählen insbesondere Bordbücher, Laderaumabdeckungen, herausnehmbare Multimedia-Ausstattung (Tablets, Fernbedienungen etc.), Ladekabel von batterieelektrischen oder hybriden Fahrzeugen und ADR- sowie Nachtparktafeln, Warnflaggen und Schmutzfänger von Nutzfahrzeugen. Im Falle der Beschädigung eines Zubehörteils haftet der Mieter in voller Höhe für die Kosten der Instandsetzung. Im Falle des Fehlens eines Zubehörteils haftet der Mieter in voller Höhe bis zum Wert der Wiederbeschaffung.
6. Der Mieter haftet somit nicht nur für Fahrzeugschäden, sondern für sämtliche Schäden, die in Verbindung mit dem Mietfahrzeug und dem Schaden am Mietfahrzeug stehen. Dazu gehören auch Abschlepp- und Bergungskosten sowie die Kosten für einen behördlichen Einsatz, Rückführungskosten, Gutachterkosten und Mietausfall. Der Vermieter darf als Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit 60 % des Tages-Mietpreises für jeden Tag bis zum Abschluss der Reparatur oder Wiederbeschaffung, nach der zum Zeitpunkt der Reparatur oder Wiederbeschaffung gültigen Tarife, verlangen, sofern nicht der Mieter einen Nachweis erbringt, dass der Schaden geringer war. Der Vermieter kann weitergehenden Schadenersatz verlangen, wenn er den Ausfall einer konkreten Weitervermietungsmöglichkeit nachweisen kann.
7. Für die Anerkennung eines durch den Mieter verschuldeten Schadens genügen unabhängig voneinander:
 - a. das durch ihn oder einen Erfüllungsgehilfen unterschriebene Rückgabe- bzw. Rücknahme-Protokoll, auf dem der Neuschaden eingetragen wurde,

- b.** ein vom Vermieter angefertigtes Rücknahme-Protokoll, anhand dessen, unabhängig einer Unterschrift des Mieters, der Schaden durch Abgleich mit dem Übergabe-Protokoll, zweifelsfrei dem Mieter zugeordnet werden kann,
 - c.** eine aussagekräftige Fotodokumentation nach einer Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters, wenn eine zeitnahe Benachrichtigung nach der ersten Möglichkeit zur Begutachtung des Fahrzeugs durch den Vermieter erfolgte,
 - d.** ein ausgefüllter Schadenbericht, aus dem die Haftung konkret abzuleiten ist,
 - e.** eine ausgefüllte Schuldanerkenntnis gemäß Vordruck der Arndt Automobile GmbH.
- 8.** Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden, rechtlichen, finanziellen und sonstigen Nachteile und Schädigungen des Vermieters, die nach Übergabe des Mietfahrzeugs am und in Verbindung mit dem Fahrzeug entstehen.
- 9.** Dies gilt auch, wenn deren Ursache ein nach der Übergabe des Mietfahrzeugs eintretender Mangel der Verkehrssicherheit des Mietfahrzeugs ist, es sei denn, dieser wäre auch bei hinreichender Kontrolle nicht festzustellen gewesen. Die Ersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Wertminderung sowie Gutachterkosten, Abschleppkosten und einen eventuellen Mietausfall, sofern nicht der Mieter einen Nachweis erbringt, dass der Schaden geringer war.
- 10.** Sofern der Mietvertrag einen zweiten Mieter ausweist, so haftet dieser gemäß vorstehender Haftungsbestimmungen gesamtschuldnerisch mit dem Mieter gegenüber dem Vermieter.

XX. Haftungsreduzierung

- 1.** Der Mieter kann für sich und alle im Mietvertrag eingetragenen Fahrer die Haftung für Schäden durch äußere Einwirkung durch Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes bis zur Höhe einer im Mietvertrag festgehaltenen Selbstbeteiligung reduzieren. Die Höhe dieses Entgelts bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Tarifen und kann bei Vertragsabschluss erfragt werden.
- 2.** Die Haftungsreduzierung umfasst lediglich (Sach-)Beschädigungen durch Unfälle (unmittelbar von außen, plötzlich und mit Gewalt einwirkende Ereignisse). Etwaige Betriebs- und Bruchschäden stellen keine Unfälle dar. Die Haftungsreduzierung umfasst daher insbesondere solche Schäden nicht, die durch eine unsachgemäße Benutzung des Fahrzeugs entstanden sind (siehe hierzu insbesondere Absatz XXI. Nr.1).
- 3.** Die Schadenbearbeitungsgebühr aus Absatz XVII Nr. 7 wird nicht vom Umfang der Haftungsreduzierung erfasst und kann ungeachtet dieser gesondert berechnet werden.
- 4.** Eine Haftungsreduzierung und die Höhe der Selbstbeteiligung können nur bei Abschluss des Mietvertrags vereinbart und durch Unterschrift des Vermieters sowie des Mieters bestätigt werden. Nach Mietbeginn ist eine Reduzierung der Selbstbeteiligung nicht mehr möglich. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sind ausdrücklich nicht wirksam.
- 5.** Des Weiteren gilt die Höhe der Selbstbeteiligung ausdrücklich nicht pro Fahrzeug, sondern pro Schaden. Im Falle mehrerer, voneinander unabhängiger Schäden haftet der Mieter, pro Schaden, jeweils bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 6.** Für Mieten, die eine Auslandsfahrt beinhalten, beträgt die Selbstbeteiligung 200% des Betrages, den der jeweilige Tarif für Haftungsreduzierungen im Inland vorsieht, mindestens jedoch einen Betrag von 2.000,- EUR. Im Falle dessen, dass der Mieter keine Haftungsreduzierung bucht, beläuft sich die Selbstbeteiligung auf den vollen Fahrzeugwert.
- 7.** Die Haftungsreduzierung orientiert sich in Inhalt und Umfang am Leitbild einer Kaskoversicherung und dabei insbesondere an den allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Abweichend vom Leitbild einer Kaskoversicherung erfassen etwaige Haftungsreduzierungen jedoch ausdrücklich nicht die Kosten für eine Bergung, Abschleppung oder anderweitige Verbringung eines verunfallten Mietfahrzeugs oder anderer in den Unfall mit dem Mietfahrzeug verwickelter Fahrzeuge sowie die Kosten eines behördlichen Einsatzes.

XXI. Entfall der vertraglich vereinbarten Haftungsreduzierung

- 1.** Die Haftungsreduzierung entfällt in Fällen, in denen auch bei Vorliegen einer Vollkaskoversicherung die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz gem. § 81 VVG entziehen dürfte. Bei vorsätzlicher Verursachung haftet der Mieter voll, bei grob fahrlässiger Verursachung haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Dies gilt insbesondere:
 - a.** bei Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogen-Einfluss oder bei sonstiger Fahruntüchtigkeit (auch bei Geringfügigkeit),
 - b.** bei Schäden an Fahrzeugen, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Fahrzeughöhe, -länge und -breite) beruhen,
 - c.** bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Füllstände betriebsrelevanter Flüssigkeiten (Motoröl, Kühlwasser, ggf. AdBlue®) beruhen,
 - d.** bei Schäden, die durch unsachgemäße Beladung entstehen,

- e. bei Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Eigentum Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufende Chemikalien) zurückgehen,
 - f. bei Schäden im Innenraum des Fahrzeugs (z.B. durch Zigaretten, ausgelaufenen Flüssigkeiten)
 - g. wenn das Fahrzeug unterschlagen wurde,
 - h. wenn das Fahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis geführt wurde,
 - i. wenn das Fahrzeug von anderen als im Mietvertrag genannten Personen geführt wurde,
 - j. wenn das Fahrzeug bei nicht genehmigten Auslandsfahrten genutzt wurde,
 - k. wenn das Fahrzeug auf Rennstrecken, für Straßenrennen oder Fahrzeugtests genutzt wurde,
 - l. wenn das Fahrzeug zur Begehung von oder in Verbindung mit Straftaten genutzt wurde,
 - m. wenn das Mietfahrzeug unberechtigt an einen Dritten weitervermietet wurde,
 - n. wenn bei einem Verkehrsunfall nicht die Polizei hinzugezogen wurde.
2. Die Inanspruchnahme einer etwaigen Haftungsreduzierung durch den Mieter ist des Weiteren immer dann ausgeschlossen, wenn er seine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet oder zur Erfassung, Bewertung und Regulierung eines Schadens nicht in gebotener Weise beigetragen hat.
3. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Insbesondere bei Schäden, die auf eine unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugs (siehe hierzu insbesondere Absatz XXI. Nr.1) zurückzuführen sind, hat der Mieter die Beweislast zu tragen.
4. Eine Haftungsreduzierung entfällt ebenso bei sogenannten Großschäden: Ist der Schaden am Fahrzeug größer als 10.000,- EUR, so erhöht sich die Selbstbeteiligung des Mieters auf mindestens 5.000,- EUR. Ist der Schaden größer als 20.000,- EUR, so erhöht sich die Selbstbeteiligung des Mieters auf mindestens 10.000,- EUR. Die Schadenhöhe ist im Falle eines Großschadens durch einen externen Sachverständigen oder Gutachter zu bestimmen.

XXII. Schadenersatzpflicht des Mieters

Eine Beschädigung des Fahrzeugs durch den Mieter berechtigt den Vermieter grundsätzlich zur Erhebung eines Schadenersatzes. Dieser Schadenersatz bezieht sich auf Reparaturkosten, Wertminderungen sowie eventuelle Wiederbeschaffungswerte im Falle eines Totalschadens. Zusätzlich können dem Mieter im Zuge der Ersatzpflicht Abschlepp- und Bergungskosten, Mietausfallerstattungen, Gutachtergebühren sowie alle weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem Schaden stehen und vom Mieter zu verantworten sind. Die Aufrechnung von Forderungen gegen den Vermieter ist generell ausgeschlossen.

XXIII. Haftung des Vermieters

- 1. Der Vermieter haftet für seine gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Vermieter der Höhe nach nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus einem Ausfall oder einer Störung des Fahrzeugs, durch verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietwagens entstehen, es sei denn, der Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 2. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, die aus dem Mietvertrag resultieren, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht und dem Vermieter oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung nachgewiesen werden.
- 3. Personenschäden beim Fahrer des Mietfahrzeugs sind ausdrücklich nicht von der Haftung des Vermieters erfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrer auch Mieter des Fahrzeugs ist. Der Vermieter haftet nur gegenüber Mit-Insassen des Mietfahrzeugs und nur sofern Personenschäden an diesen in den Deckungsbereich der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs fallen. Eine Haftungsreduzierung im Sinne des Abschnitts XX. hat des Weiteren keinen Einfluss auf die Absicherung von Personenschäden.
- 4. Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftung, die aus Schäden oder Verlusten, die aus einem Einbruch ins Mietfahrzeug, einem Diebstahl von Gegenständen aus dem Mietfahrzeug oder einer ähnlichen Straftat entsteht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Mieter beim Entladen des Mietfahrzeugs entstehen. Der Vermieter haftet allgemein nicht für den im Fahrzeug mitgeführten Besitz des Mieters.

XXIV. Verjährung

Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrzeugs verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Rückgabe.

Wurde ein Fahrzeug polizeilich beschlagnahmt, beginnt die Verjährungsfrist frühestens mit dem Moment, in dem der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt des Fahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter auf Nachfrage über den Zeitpunkt der Akteneinsicht zu unterrichten.

XXV. Datenerfassung und -verarbeitung

1. Der Vermieter wird personenbezogene Daten des Mieters und weiterer Fahrer nur dann verarbeiten, sofern er aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist oder es sich aus einem berechtigten Interesse ergibt. Der Vermieter verpflichtet sich, die gespeicherten Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zu verwenden und Dritten nicht ohne wichtigen Grund zugänglich zu machen. Die Bearbeitung der persönlichen Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Wenn der Mieter bei der Anmietung falsche Angaben gemacht hat, das gemietete Fahrzeug nach Ablauf von 24 Stunden nach Ende der Mietzeit nicht zurückgegeben wurde oder der Mieter mit einer Zahlung in Verzug gerät, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten zum Schutze seiner eigenen Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an Dritte weiterzuleiten.
3. Durch die Nutzung von fahrzeugeigenen Navigationsgeräten sowie die Kopplung von Mobilfunk- oder ähnlichen Geräten mit dem Infotainment-System des Fahrzeugs, können während der Mietdauer eingegebene Daten im Fahrzeug gespeichert werden. Der Vermieter ist zu einer Löschung dieser Daten nicht verpflichtet. Sofern der Mieter eine Löschung dieser Daten wünscht, hat er sie vor Rückgabe des Fahrzeugs durch Zurücksetzen des Infotainment-Systems selbst durchzuführen. Sollte der Vermieter die in dem Fahrzeug hinterlassenen Daten des Mieters löschen oder löschen lassen, sind sämtliche Ansprüche des Mieters aufgrund des Verlusts dieser Daten ausgeschlossen.
4. Der Mieter willigt ferner ein, dass der Vermieter im Fahrzeug verbaute Telematik-Systeme auslesen darf, um bspw. Fahrerkartendaten zu erfassen und mit den Angaben des Mieters abzugleichen, den Wartungsstand des Fahrzeugs abzufragen und den Kilometerstand zu kontrollieren.
5. Des Weiteren sind die Fahrzeuge des Vermieters mit Ortungs- und Trackingsystemen ausgestattet, welche im Bedarfsfall zur Feststellung des Fahrzeugstandortes eingesetzt werden können. Einen Bedarfsfall begründet der Verdacht auf Diebstahl oder Unterschlagung sowie Unfälle oder Pannen und eine versäumte Fahrzeugrückgabe.
6. Sämtliche Daten, die der Mieter vor, während und nach der Mietzeit vom Vermieter zur Nutzung des Fahrzeugs und mit dem Fahrzeug in Verbindung stehender Systeme zur Verfügung gestellt bekommen hat sowie Zugangsdaten und Kennwörter, hat der Mieter von Zugriff durch Dritte zu schützen und vertraulich zu behandeln.
7. Die Datenschutzerklärung des Vermieters ist für den Mieter auf der Website des Vermieters unter dem Punkt „Datenschutz“ (<https://www.autovermietung-arndt.de/datenschutz>) einsehbar.

XXVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

XXVII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Hauptniederlassung des Vermieters. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Hauptniederlassung des Vermieters. Das gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.